

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0500/2006**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 24.10.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Die Linke.Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	30.10.2006	Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	06.11.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2006	Entscheidung

Betreff:

Teilnahme der Ortsbeiräte

- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 24.10.2006 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für ihre neue Geschäftsordnung einen neuen Paragraphen, der die Teilnahme der Ortsbeiräte regelt, in der folgenden Fassung:

Teilnahme der Ortsvorsteher

1. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden alle Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen eingeladen.
Ihnen (oder dem/der vom Ortsbeirat bestimmten Vertreter/Vertreterin) soll zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen seines/ihres Ortsbezirks betreffen, ein Rederecht eingeräumt werden.
Die Redezeit der Ortsvorsteher zu einem Tagesordnungspunkt beträgt max. 10 Minuten.
2. Die Ortsbeiräte haben gem. § 82 Abs. 3 zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind rechtzeitig vor dem Abgabetermin schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen.
Sie müssen, um als Antrag behandelt zu werden, von einer Fraktion übernommen werden.

Begründung:

In der alten Geschäftsordnung(GO) fehlte eine Regelung zur Teilnahme der Ortsbeiräte und auch in der neuen ist eine Regelung zu den Ortsbeiräten bisher nicht vorgesehen. Die Ortsbeiräte konnten ihre Beteiligungsrechte nur unter Berufung auf den § 82 der HGO einfordern. Das führte in der Vergangenheit oft dazu, dass die Ortsbeiräte nur verspätet bei wichtigen den Ortsbezirk betreffenden Angelegenheiten gehört wurden; nämlich dann, wenn bereits von der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschussrunde Beschlüsse in der Angelegenheit gefasst worden waren.

Um den Ortsbeiräten zu ermöglichen, sich zeitgleich zu den sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, sollte ihnen ein **Rederecht** in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt werden, wie es unser Antrag zu einer neuen GO beinhaltet.

Die HGO schreibt in § 82 Abs. 3 vor: „Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.“

Das in unserem Vorschlag beschriebene **Vorschlagsrecht** für den Ortsbeirat entspricht dem im § 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genannten Vorschlagsrecht. Wir stützen uns bei unserer Auslegung des § 82 auf den Kommentar zur HGO von Simon/Bennemann, der zum § 82 unter Punkt 8.1.5 Eigenes Initiativrecht folgendes ausführt: „Dem Ortsbeirat steht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, ein Vorschlagsrecht zu.....

Nähere Einzelheiten zum Verfahren können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Da diese Geschäftsordnung von der Gemeindevertretung beschlossen wird, kann jene in ihr in Form einer Selbstbindung auch einen ausführlicheren Umgang mit derartigen Initiativen vorsehen, beispielsweise die Verpflichtung, innerhalb einer festgesetzten Frist einen Sachbeschluss zu fassen.“

Auch die Geschäftsordnungen anderer hessischer Stadtverordnetenversammlungen sehen ein Vorschlagsrecht für die Ortsbeiräte vor, so die GO der Stadt Frankfurt im § 17.

Die in Gießen bisher geübte Praxis, dass die Ortsbeiräte sich mit Vorschlägen nur an den Magistrat wenden können und dass somit ihre Anliegen nicht öffentlich beraten wurden, halten wir nicht für befriedigend.

gez. M. Janitzki
Fraktionsvorsitzender